

Richtlinien des Regierungsrates für die Gewährung von Steuererleichterungen an Unternehmen von juristischen Personen im Kanton Glarus
(öffentliche Version)

(Erlassen vom Regierungsrat am 17. Dezember 2019)

1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

Artikel 23

Ausnahmen

³ Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

Steuergesetz des Kantons Glarus (StG)

Artikel 61

Steuererleichterungen für Unternehmen

¹ Für Unternehmen von juristischen Personen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, kann der Regierungsrat nach Anhören der zuständigen Gemeinde höchstens für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden. Gegen die Entscheide des Regierungsrates betreffend Steuererleichterungen besteht kein kantonales Rechtsmittel; vorbehalten bleiben Entscheide betreffend den Widerruf gewährter Steuererleichterungen.

Die nachstehenden Richtlinien beziehen sich nur auf Steuererleichterungen für Unternehmen von juristischen Personen und nicht für Personenunternehmen gemäss Artikel 5 StHG bzw. Artikel 15 StG, da letztere als natürliche Personen besteuert werden.

2. Richtlinien für die Gewährung von kantonalen und kommunalen Steuererleichterungen

1. Bereits bestehende und ordentlich besteuerte Unternehmen im Kanton Glarus dürfen mit Blick auf Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität durch die steuerbegünstigte Firma nicht konkurrenziert werden.
2. Da sich der Kanton Glarus vollständig im Perimeter des Bundes für die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik befindet, muss er zwangsläufig seine Bedingungen für die Gewährung von Steuererleichterungen mit denjenigen des Bundes harmonisieren.

3. Vorhaben, bei denen ein Unternehmen aus einem anderen Kanton zuzieht und die zu einer Verschiebung von Arbeitsplätzen von einem anderen Kanton in den Kanton Glarus führen, werden im Einzelfall gemäss Ablaufschema geprüft.
4. Vorhaben, die im Unternehmen oder in Unternehmen derselben Gruppe insgesamt zu einer Verringerung der Anzahl Arbeitsplätze führen, werden im Einzelfall gemäss Ablaufschema geprüft.
5. Bestehende Unternehmen haben einzig bei einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit Anrecht auf eine Steuererleichterung (Art. 23 Abs. 3 StHG und Art. 61 Abs. 1 StG). Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit hat gegenüber einer Neugründung eine Schmälerung des Anspruchs gemäss Ziffer 9 um die Hälfte zur Folge.
6. «Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit» definiert sich als eine neuartige Lösung zur Verbesserung von Produkten, Produktionsprozessen oder betriebswirtschaftlichen Prozessen und ausgelöste Investitionen, die nicht ausschliesslich dazu dienen, bestehende Investitionen zu ersetzen (in Anlehnung an Art. 4 der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik).
7. Ein volkswirtschaftliches Interesse des Kantons liegt vor, wenn insbesondere eines oder besser mehrere der folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, wobei die Schaffung von Lehrstellen positiv berücksichtigt wird;
 - Investitionsvolumen bei erfolgreicher Geschäftstätigkeit;
 - Förderung innovativer Wirtschaftstätigkeit;
 - nachhaltige Unternehmensentwicklung.
8. Der Regierungsrat legt im Falle eines positiven Entscheides die Dauer der kantonalen und kommunalen Steuererleichterung, den für die gesamte Dauer der Steuererleichterung gewährten Höchstbetrag (in Franken) sowie die Rückforderungsgrundsätze für unrechtmässig beanspruchte Steuererleichterungen fest (Art. 9 der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik).
9. Die Höhe der gewährten Steuererleichterung in Prozent der kantonalen und kommunalen Gewinn- und/oder Kapitalsteuern ist abhängig von der Anzahl neu zu schaffender Vollzeit-Arbeitsplätze, dem Investitionsvolumen sowie der Standortgemeinde, in welcher das Unternehmen seinen Sitz hat.

Die Prozentsätze basieren auf der einfachen Gewinn- und Kapitalsteuer, welche sich aufgrund den ab der Steuerperiode 2020 geltenden Steuersätzen von 4,5 Prozent auf dem steuerbaren Gewinn und 2 Promille auf dem steuerbaren Kapital ergibt. Im Falle einer Veränderung der Steuersätze erfolgt eine Anpassung des Prozentsatzes für die Steuererleichterung im Verhältnis zu den Steuersätzen (bei einer Erhöhung der Steuersätze wird der Prozentsatz der Steuererleichterung ebenfalls erhöht und umgekehrt).
10. Abstufungen in der Höhe der Steuererleichterung innerhalb des Steuererleichterungszeitraumes können im Einzelfall vorgenommen werden.
11. Bei Nichterfüllen der in Aussicht gestellten neu zu schaffenden Vollzeit-Arbeitsplätze innerhalb eines zu vereinbarenden Zeitraumes wird die Steuererleichterung im Verhältnis zu den nicht geschaffenen Vollzeit-Arbeitsplätzen reduziert.
12. Bei neu eröffneten Unternehmen beginnt die Steuererleichterung mit dem Datum des Handelsregistereintrages für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren. Wurden einem Unternehmen beispielsweise Steuererleichterungen für 6 Jahre gewährt, so könnte einem

allfälligen späteren Antrag bei einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit für maximal zusätzliche 4 Jahre entsprochen werden.

13. Die durch die gewährte Steuererleichterung entgangenen Steuern (inklusive Zinsen) werden im Falle der Sitzverlegung des Unternehmens ausserhalb des Kantons Glarus während der Dauer der Steuererleichterung bzw. während fünf Jahren nach Ablauf der Steuererleichterung, nachbesteuert.
14. Der Regierungsrat kann beim Einzelgesuch weitere Auflagen und Bedingungen erlassen.

3. Publikation und Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab der Steuerperiode 2020. Sie werden mit Ausnahme der Prozentsätze gemäss Ziffer 2.9 im Online-Schalter des Departements Finanzen und Gesundheit publiziert.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Ablaufschema «Handhabung Steuererleichterungen»

